



Brüssel, den 15. März 2019
(OR. en)

7149/19

SOC 190
EMPL 147
SAN 131

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	11936/1/16 REV 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

1. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen läuft am 7. November 2019 ab¹.
2. Mit der Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz² wurde die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 aufgehoben und ersetzt³.
3. Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/126 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder vom Rat aus dem Kreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt, der zuletzt am 12. März 2019 neu besetzt wurde⁴.

¹ ABl. C 386 vom 20.10.2016, S. 4.

² ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58.

³ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

⁴ Noch nicht veröffentlicht.

4. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgeberverbände vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.
5. Die Listen der Kandidaten für den neuen Verwaltungsrat (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) gemäß dem in Dokument 7148/19⁵ wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates liegen dem Ratssekretariat vor.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
 - a) den Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als A-Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

⁵ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.